

ZH_OBERGERICHT LF200057 vom 16. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF200057

FR: ZH_OBERGERICHT LF200057 du 16 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LF200057 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 20

Juni 2020 (act. 3) ersuchte die Beschwerdeführerin um Ausstellung eines Erbscheins, unter Beilage eines Testamentes (vgl. act. 3-4). 1.3 Mit Urteil vom 3. August 2020 (act. 14) eröffnete die Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichtes Bülach die nicht datierte und nicht unterzeichnete letztwillige Verfügung der Erblasserin. Dabei wurden die drei Enkelinnen der Erblasserin als die gesetzlichen Erben ermittelt und in vorläufiger Auslegung der letztwilligen Verfügung festgehalten, die Beschwerdeführerin sei von der Erblasserin als Alleinerbin eingesetzt worden (vgl. a.a.O., S. 2 f.). In Dispositiv-Ziffer 2 wurde der Beschwerdeführerin daher die Ausstellung eines Erbscheins in Aussicht gestellt, sofern deren Berechtigung nicht innert eines Monats ab Zustellung des Urteils von einem gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Bedachten schriftlich bestritten werde (vgl. a.a.O., S. 4). 1.4 Mit Eingabe vom 20. August 2020 (act. 16) erhoben die drei Enkelinnen Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheines an die Beschwerdeführerin und stellten den Antrag, es sei ihr kein Erbschein auszustellen. 1.5 Mit Urteil vom 24. August 2020 (act. 18 = act. 22 [Aktenexemplar] = act. 24) entschied die Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.